

§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

- (1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.**
- (2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.**
- (3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.**

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist berufen, sich aller mit der Sicherstellung des Rechts auf Information zusammenhängenden Fragen und Beschwerden, anzunehmen. Das Recht auf Information bezieht sich dabei auf alle in Betracht kommenden Zugangsrechte, einschließlich des Umweltinformationsgesetzes. Dabei geht es ebenso um die Beratung öffentlicher Stellen und informationssuchende Personen, wie auch um die öffentliche Unterstützung des Anliegens der Informationsfreiheit.

Durch die Verweisung auf das Datenschutzgesetz NRW sind die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten klar umrissen. Sie oder er kann u.a. von den auskunftspflichtigen Stellen Auskunft verlangen und sich die

fraglichen Vorgänge oder Akten vorlegen lassen, um selbst den geltend gemachten Verweigerungsgrund nachvollziehen zu können.

Sie oder er kann außerdem z.B. gegenüber den Stellen, die einen Informationszugang verweigert haben, eine eigene informationsfreiheitsrechtliche Bewertung abgeben und Empfehlungen aussprechen. Wird einer Empfehlung nicht gefolgt, kann sie oder er eine Verletzung des Anspruches auf Informationszugang beanstanden und die zuständige Aufsichtsbehörde hiervon in Kenntnis setzen.

Allerdings hat die Anrufung der oder des Landesbeauftragten keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Ablehnungs- bzw. Widerspruchsbescheid der öffentlichen Stellen. Eine Ablehnung kann daher trotz Anrufung der oder des Landesbeauftragten bestandskräftig werden. Die oder der Landesbeauftragte ist weder Rechtsmittel- noch Beschwerdeinstanz im Antragsverfahren. Um eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Ablehnung zu erreichen, muss daher gegen diese grundsätzlich Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Nur noch in wenigen Ausnahmefällen kann und muss vor Erhebung der Verpflichtungsklage das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Wenn ein Ablehnungsbescheid in dem Zeitraum vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist, bedarf es nach dem neuen § 6 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vor Erhebung einer Verpflichtungsklage in der Regel nicht mehr eines Widerspruchsverfahrens. Von dieser Regel gibt es lediglich wenige Ausnahmen. So bleibt die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen die Ablehnung eines Informationsantrags durch den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) oder die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erforderlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AG VwGO). Darüber hinaus können und müssen im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden (§ 6 Abs. 3 AG VwGO) weiterhin ein Widerspruchsverfahren durchführen. Im Rahmen des Informati-

onsfreiheitsgesetzes sind hiermit die Fälle gemeint, in denen einer informationssuchenden Person ein Informationszugang zu personenbezogenen Daten Dritter gewährt wurde, ohne die betroffene dritte Person vorher zu beteiligen. Diese Ausnahme gilt jedoch wiederum nicht, wenn die Ablehnung von einer Bezirksregierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 AG VwGO) oder einer Bauaufsichts- oder Baugenehmigungsbehörde (§ 6 Abs. 3 Nr. 7 AG VwGO) erfolgte.

Die oder der Landesbeauftragte stellt darüber hinaus die grundsätzlichen Fragen, die im Laufe der Überprüfungen beantwortet werden, in dem zweijährlichen Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht in einem eigenen Kapitel zur Informationsfreiheit dar.

Die Landesbeauftragten der Länder und des Bundes haben sich zur Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) zusammengeschlossen und stehen so mit den anderen Informationsfreiheitsbeauftragten in engem Kontakt. Der Konferenz arbeitet ein Arbeitskreis zu, in dem die mit den Fragestellungen zur Informationsfreiheit befassten Referentinnen und Referenten der Informationsfreiheitsbeauftragten zusammenkommen.